

ter der Gemeinde ausgetheilt werden. Braucht einer zu einem Pflug, Wagen, Torkel oder Brunnen Holz, so hat er sich an den Waldvogt zu wenden. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Waldvögte darf keiner dem andern Holz zu kaufen geben. Wenn durch grosse Wassergüsse die Hölzer, Güter und Weiden verwüstet werden und zu ihrer «Errettung» viel Holzwerk gebraucht wird, um «Schlagböcke» und andere Wuhre zu errichten, sollen die Waldvögte das nöthige Holz bezeichnen. Zum Schlusse dieser immerhin praktischen Vorschriften wird noch ein Artikel der Jagd gewidmet. Es wird darin geklagt, dass der Jagd durch fremde ehrvergessene Wildpret-«Schützen» grosser Schaden und Eintrag geschehe. Allen Unterthanen wird deshalb befohlen, solche Wildpretschützen, so selbe in der Grafschaft betreten oder gesehen würden, bei der Obrigkeit anzuzeigen.

Diese alte Waldordnung stand bis zum Jahre 1732 zu Recht und wurde dann durch eine vom Fürsten Johann Adam erlassene ersetzt. Der Inhalt der letzteren enthält ähnliche Bestimmungen wie die frühere, aber auch einige neue Anordnungen wie z. B. das Verbot des Schaf- und Ziegentriebes in jungen Wäldern.

In den vielen Lehenbriefen über Lehen in Triesen seit dem 13. Jahrhundert herauf findet man wohl Wiesen, Äcker, Weinberge und Häuser genannt, selten aber separat Wald. Wald gehörte eben seit jeher dem Landesherrn. Triesen kaufte sich von diesem Oberhoheitsrechte 1838 los und musste von da an aus den Alpwaldungen keine «Stocklöse» mehr bezahlen. Der Wald stand in aller Eigenthum, wurde von allen genutzt und zwar nach immer strengeren sich herausgebildeten Nutzungsordnungen.

Dass über den Wald am Berge in alter Zeit die Herrschaft verfügte, zeigt uns die Lebensurkunde über Bad Vogelsang vom 17. Juni 1617, in welcher ausdrücklich neben Badgerechtigkeit (Wasser) und Weide das Recht verliehen wird, «notdürfftiges Brennholz darzu zu gebrauchen». Ebenso bezahlten die Grafen von Hohenems 1662 den Triesnern 300 geschuldete Gulden für Fronfuhren, indem sie der Gemeinde einen Wald in Garsenza ob dem Dorf abtraten und erlaubten, neuen Boden in den Erlen ob Maschlina auszureuten und in der Ebene von der Landstrasse bis zum Meierhof, ferner ein Stück Wald in Valüna vor Gampgretsch, ein anderes im krummen Zug und ein drittes am breiten Zug zu schlagen (JBL 1902–225). Die gleichen Grafen bewilligten den Triesnern 1677 Magrüel als Heuwiese benutzen zu dürfen, weil dort der Wald abgebrannt sei. (JBL 1902–227).

## Waldbestand

Der Waldbestand des Landes beträgt

ca. 2300 ha Wirtschaftswald

ca. 1900 ha Wald ausser Betrieb, Hochwald, Schutzwald usw.

4200 ha

das ist ca. 15 % der Landesfläche und durchschnittlich weniger als in den Nachbarländern (Schweiz 22 % und Österreich 37 %).